

RICHTLINIEN

zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirks Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich), der Woiwodschaft Pommern (Polen) und der Region Südmähren (Tschechien) in der Fassung vom 01.10.2025

I. Grundsatz

Der Bezirk Mittelfranken gewährt mittelfränkischen Gruppen für Besuche der Region Nouvelle-Aquitaine, der Woiwodschaft Pommern und der Region Südmähren wie auch für französische, polnische und tschechische Gegenbesuche aus Nouvelle-Aquitaine, Pommern und Südmähren in Mittelfranken Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Auch Drittortbegegnungen von Gruppen in den Partnerregionen bzw. den Partnerländern können entsprechend gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

II. Förderkriterien

1. Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in Frankreich, Polen, Tschechien und Deutschland im Allgemeinen und der Partnerregionen im Besonderen beitragen.

Rein touristische Reise- und Ferienfahrten werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden Gruppen (z.B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen. Eine verantwortliche Leiterin / ein verantwortlicher Leiter muss benannt werden.

3. Der Aufenthalt in den Regionen soll in der Regel drei Tage nicht überschreiten.

4. Die Zuschüsse betragen:

- für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer bis zu 25 Jahren sowie
- für die Leitung der Jugendgruppen bzw. Betreuungspersonen über 25 Jahren (eine Betreuungsperson für Gruppen bis zu zehn Jugendlichen)

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Nouvelle-Aquitaine | 90,-- Euro |
| b) bei Besuchen von Gruppen aus Nouvelle-Aquitaine in Mittelfranken | 45,-- Euro |
| c) bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Pommern/Südmähren | 90,-- Euro |
| d) bei Besuchen von Gruppen aus Pommern/Südmähren in Mittelfranken | 90,-- Euro. |

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten, z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Französischen Bürgerfonds, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, der Stiftung „Jugendaustausch Bayern“, der Kommission der Europäischen Union o.a. in Anspruch zu nehmen. Übersteigen die gewährten Förderungen mit den Zuschüssen des Bezirks die Gesamtkosten der Austauschmaßnahmen, so wird der Zuschuss des Bezirks um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Der gewährte Zuschuss kann sich auf max. 80 % der ungedeckten Kosten belaufen.

III. Zuschussverfahren

1. Der Zuschuss ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Bezirk Mittelfranken, Regionalpartnerschaftsbüro, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, bzw. per E-Mail an regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de **zwei Monate vor Reiseantritt** zu beantragen.
Das Zuschussantragsformular, die Teilnehmerlisten, das Formular zur Zuschussabrechnung sowie die aktuellen Förderrichtlinien sind zum Download abrufbar unter <https://www.bezirk-mittelfranken.de/europa/regionalpartnerschaften> .
2. Über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften entscheiden die nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken zuständigen Gremien.
3. Der Bezirksverwaltung ist spätestens **zwei Monate nach Ende der Begegnung** ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:
 - a) Zuschussabrechnungsformular
 - b) Teilnehmerlisten (unterschrieben von der jeweils reisenden Gruppe)
 - c) Detaillierte Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen der Begegnung
 - d) Zuwendungsbescheide weiterer Förderstellen
 - e) Erfahrungsbericht.

Bei Förderung durch das Deutsch-Französische bzw. Deutsch-Polnische Jugendwerk, den Deutsch-Französischen Bürgerfonds, die Stiftung „Jugendaustausch in Bayern“, die Kommission der Europäischen Union o.a. genügt eine Kopie der Abrechnung.

4. Der Verwendungsnachweis kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks geprüft werden.
5. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können ab einem Betrag in Höhe von 100,-- € von der Verwaltung zurückgefordert werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 27.07.2023.

Ansbach, den 29.07.2025

Bezirk Mittelfranken



Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident